

32-3 - Kurlemann, N.

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Illegaler Handel mit Pflanzenschutzmitteln – Erfahrungen, Maßnahmen und Lösungsansätze

Illegal Trade of Plant Protection Products – Experiences, Actions and Possible Solutions

In den letzten Jahren sind den Behörden in Deutschland verstärkt illegal gehandelte Pflanzenschutzmittel aufgefallen. Bei den Mitteln handelt es sich oft um nachgeahmte Produkte aus unbekanntenen Quellen, die ein potentielles Risiko darstellen. Das BVL hat allein im Jahr 2011 insgesamt acht Verkehrsfähigkeitsbescheinigungen für parallel gehandelte Mittel wegen Missbrauch widerrufen. Analog haben die Behörden der Bundesländer den Handel mit bestimmten Mitteln untersagt und Bußgelder verhängt.

Gemeinsam mit den Ländern hat das BVL daher ein Dokument erarbeitet, dass Händlern helfen soll, illegale Ware zu erkennen, und die Vorsichtsmaßnahmen nennt, die man als Händler treffen sollte.

Weiterhin hat die Landwirtschaftskammer NRW gemeinsam mit dem BVL, dem IVA und der Raiffeisen AG einen Leitfaden für die Landwirte erarbeitet, wie diese sich gegen illegale Mittel schützen können.

Schließlich sieht das neue Pflanzenschutzgesetz Verschärfungen im Bereich des illegalen Handels vor, die den Handlungsspielraum der Behörden in Deutschland erweitern wird.

32-4 - Koof, P.

Rechtsanwälte Koof & Kollegen, Wirtschaftsvereinigung Internationaler Pflanzenschutz

Rechtliche Rahmenbedingungen des Parallelhandels von Pflanzenschutzmitteln

Mit der ab 14.06.2011 gültig gewordenen VO (EG) 1107/2009 und dem am 14.02.2012 in Kraft getretenen deutschen Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) haben der europäische und deutsche Gesetzgeber ein umfassendes Regelwerk auch für den Parallelhandel und das innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzenschutzmitteln für den Eigenverbrauch in Artikel 52 ff. VO und § 46 ff. PflSchG geregelt. Gleichwohl werfen auch diese Regelungen Auslegungsfragen auf.

1. Im Zuge der Anwendung neuen Rechts ist die Frage diskutiert worden, ob der im § 74 Abs. 2 Satz 2 PflSchG n.F. geregelte Bestandsschutz für nach altem Recht vor dem 14.02.2012 ergangene Verkehrsfähigkeitsbescheinigungen uneingeschränkt gilt. Nach § 16 c Pflanzenschutzgesetz a.F. wurden Verkehrsfähigkeitsbescheinigungen auch für solche Produkte erteilt, die nicht herstelleridentisch sind. Wird Artikel 52 Abs. 3. a VO 1107/2009 dahingehend ausgelegt, dass das Importmittel nunmehr herstelleridentisch sein muss, wird die Ansicht vertreten, der in § 74 Abs. 2 Satz 2 geregelte Bestandsschutz für „alte“ Verkehrsfähigkeitsbescheinigungen gelten nur für solche Produkte, die herstelleridentisch seien. Dieser Rechtsauffassung ist nicht zu folgen:

Ob Art. 52 Abs. 3 lit. a VO 1107/2009 stets die Ursprungsidentität verlangt, ist umstritten. Wird derjenigen Auffassung gefolgt, wonach die Ursprungsidentität bei gegebener Stoffidentität nicht zusätzlich verlangt werden darf, haben die VFB ohnehin Bestandsschutz. Unabhängig davon entspricht es nicht nur der eindeutigen nationalen Gesetzeslage, sondern auch dem Grundsystem der VO 1107/2009, dass alle in den Mitgliedsstaaten bestehende Zulassungen und Genehmigungen, die dort nach früherem, nationalem Recht ergangen sind, auch über den 14.06.2011 hinaus Bestandsschutz genießen. Insofern wollte der EU-Verordnungsgeber mit der Verordnung eine in die Zukunft gerichtete neue Verfahrensordnung für die Zulassung und Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln schaffen, ohne nach altem Recht ergangene aufzuheben. Folglich ist § 74 Abs. 2 Satz 2 PflSchG konform mit dem Grundsystem der VO 1107/2009 und verstößt auch dann nicht gegen höherrangiges Recht, wenn der Bestandsschutz auch für VFB gilt, die sich auf generische Pflanzenschutzmittel beziehen.

2. Gibt es Streit über die Frage, ob ein parallel gehandeltes Pflanzenschutzmittel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit dem Referenzmittel stoffidentisch ist, ist im Zivilrechtsstreit derjenige für die Darlegung und den Nachweis des Vorliegens und der chemischen Relevanz des stofflichen Unterschiedes verpflichtet, der dies mit der Behauptung geltend macht, das Importprodukt sei nicht verkehrsfähig. Diese Rechtsprechung ist auf Importprodukte anwendbar, für die eine Verkehrsfähigkeitsbescheinigung bzw. Parallelhandelsgenehmigung erteilt worden ist (vgl. BGH, I ZR 117/10 „Delan“; OLG Köln, GRUR-RR 2011, S. 113; LG Aachen, NJOZ 2011, 638).

3. In § 51 PflSchG ist dahingehend eine rechtliche Erleichterung für das innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzenschutzmitteln für den Eigenbedarf geregelt, wonach der Anwender (z. B. Landwirt) berechtigt ist, für den Eigenbedarf bestimmte Pflanzenschutzmittel aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat nach Deutschland einzuführen. Voraussetzung ist, dass er die Genehmigung des BVL eingeholt hat. Für die Erteilung der Genehmigung gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie beim Parallelhandel gemäß § 46 PflSchG n.F. mit Ausnahme der Kennzeichnungspflicht. Macht der Landwirt von dieser Regelung Gebrauch, wird er selbst